

Stand: 04.04.2026 12:31:06

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/8721

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/8721 vom 27.10.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 57 vom 12.11.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/9931 des VF vom 04.02.2016
4. Beschluss des Plenums 17/10077 vom 17.02.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 65 vom 17.02.2016
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.02.2016



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

A) Problem

Die Kostenregelung in Art. 21 Unschädlichkeitszeugnisgesetz (UnschZG) verweist auf die nicht mehr in Kraft befindliche Kostenordnung.

B) Lösung

Die Kostenregelung in Art. 21 UnschZG wird an die neue Rechtslage angepasst.

Im Zuge dessen werden Bereinigungen im Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) vorgenommen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen einhergehen.

C) Alternativen

Die Anpassung der Kostenregelung an die neue Rechtslage ist zwingend, da die Kostenordnung, auf die das UnschZG verweist, außer Kraft getreten ist.

D) Kosten

1. Staat

Keine

2. Bürger

Die Verfahrenskosten steigen für Antragsteller, die nur die Mindestgebühr zu entrichten haben, geringfügig.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

§ 1

Art. 21 des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes (UnschZG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 403-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2012 (GVBl. S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für das Verfahren vor dem Amtsgericht wird eine doppelte Gebühr erhoben, mindestens 126 Euro. ²Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung gekommen ist, so wird eine halbe Gebühr erhoben, mindestens 31,50 Euro.“

2. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Im Übrigen sind die für Gerichte geltenden Bestimmungen des Kapitels 1 Abschnitt 1 bis 4, Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 und 3, Abschnitt 6 und 7 sowie die §§ 55, 57, 59 und 77 bis 84 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) entsprechend anzuwenden. ²Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Anlage 2 Tabelle B des GNotKG.“

§ 2

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Art. 30 wird wie folgt gefasst:
„Art. 30 (aufgehoben)“.
- b) Die Angabe zu Art. 74 wird wie folgt gefasst:
„Art. 74 (aufgehoben)“.
- c) Die Angabe zu Art. 76 wird wie folgt gefasst:
„Art. 76 (aufgehoben)“.
- d) Die Angabe zu Art. 79 wird wie folgt gefasst:
„Art. 79 (aufgehoben)“.

2. In Art. 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.
3. In Art. 28 Abs. 2 werden die Wörter „§§ 1010 bis 1014 der Zivilprozeßordnung“ durch die Wörter „§§ 471 bis 475 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
4. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Klage“ durch das Wort „Beschwerde“ und die Wörter „der §§ 957, 958 der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „des § 439 FamFG“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der auf die Beschwerde ergangene Beschluss ist, soweit er die Kraftloserklärung aufhebt, nach Eintritt der Rechtskraft in der in Art. 39 Abs. 2 für die Kraftloserklärung vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen.“
5. In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 und Art. 56 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „6 bis 9“ durch die Angabe „6, 7 bis 9“ ersetzt.
6. In Art. 59 Abs. 6 wird das Wort „Ausschlußurteils“ durch das Wort „Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.
7. Art. 74 wird aufgehoben.
8. Art. 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das UnschZG nimmt in Art. 21 Bezug auf die Kostenordnung, die durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I 2013, S. 2586), das zum 1. August 2013 in Kraft getreten ist, ersetzt wurde. Die Anpassung der Kostenregelung ist aufgrund der Einführung des GNotKG zwingend.

Im AGBGB werden Bereinigungen vorgenommen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen einhergehen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Verfahren zur Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses einschließlich der damit verbundenen Gebühren bestimmt über den Zugang des Bürgers zum Unschädlichkeitszeugnis und bedarf daher einer gesetzlichen Regelung. Die Beurteilung obliegt allein dem zuständigen Richter, so dass auch im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit eine gesetzliche Regelung notwendig und eine Verwaltungsanweisung nicht ausreichend ist.

C. Einzelbegründung

Zu § 1

Zu Nr. 1

Die Mindestgebühren sind an die neue Tabellenstruktur des Gerichts- und Notarkostengesetzes anzupassen. Mindestgebühren von 120 Euro bzw. 30 Euro sind aufgrund der neuen Wertstufen rechnerisch nicht mehr möglich. Da eine Reduzierung der Gebühr nicht angezeigt ist, sollen die Mindestgebühren jeweils auf den nächstmöglichen Betrag von 126 Euro bzw. 31,50 Euro festgesetzt werden. Angesichts der zuletzt im Jahr 2012 erfolgten Erhöhung der Mindestgebühren um 20 Prozent ist eine erneute Anpassung an die Preisentwicklung derzeit nicht angezeigt.

Zu Nr. 2

Die Verweisung in Art. 21 Abs. 5 UnsChZG auf die Kostenordnung wird nunmehr ersetzt durch eine Verweisung auf die im GNotKG geregelten Normen zum Kostenrecht.

Zu § 2

Zu Nr. 1

Die Art. 30, 76 und 79 wurden bereits aufgehoben. Eine Korrektur der Inhaltsübersicht ist bislang unterblieben. Dies wird hiermit nachgeholt. Art. 74 wird mit diesem Gesetz aufgehoben; die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 2

Art. 1 nimmt Bezug auf § 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). § 43 BGB wurde mit Wirkung vom 30. September 2009 neu gefasst und enthält keine unterschiedlichen Absätze mehr. Die Änderung wurde in Art. 1 bislang noch nicht übernommen. Dies soll nun korrigiert werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 3

Art. 28 Abs. 2 nimmt Bezug auf die §§ 1010 bis 1014 der Zivilprozessordnung (ZPO). Die in Bezug genommenen Vorschriften der ZPO wurden bereits mit Wir-

kung vom 1. September 2009 aufgehoben. Die §§ 471 bis 475 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechen inhaltlich den §§ 1010 bis 1014 ZPO a.F. Die Änderung wurde in Art. 28 Abs. 2 bislang noch nicht übernommen. Dies soll nun korrigiert werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 4

a) Art. 41 Abs. 1 Satz 1 nimmt Bezug auf die §§ 957, 958 ZPO. Die in Bezug genommenen Vorschriften wurden bereits mit Wirkung vom 1. September 2009 aufgehoben. Gemäß § 957 Abs. 1 ZPO a.F. war ein Rechtsmittel gegen ein im Aufgebotsverfahren ergangenes Ausschlussurteil nicht statthaft. Ein Ausschlussurteil konnte gemäß § 957 Abs. 2, § 958 ZPO a.F. nur mit einer gegen den Antragsteller gerichteten Anfechtungsklage angefochten werden. Das Aufgebotsverfahren ist seit Inkrafttreten des FamFG in den §§ 433 ff. FamFG geregelt. Gegen die Endentscheidung in diesem Verfahren ist nun die Beschwerde gemäß §§ 439 i.V.m. 58 FamFG statthaft. Diese Änderung wurde in Art. 41 Abs. 1 Satz 1 AGBGB noch nicht berücksichtigt. Dies soll nun nachgeholt werden.

b) Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung, die auf der Neuregelung des Aufgebotsverfahrens im FamFG beruht. Statthafes Rechtsmittel gegen die Endentscheidung ist gemäß §§ 439 i.V.m. 58 FamFG die Beschwerde. Eine Entscheidung im Beschwerdeverfahren ergeht gemäß § 69 FamFG durch Beschluss.

Zu Nr. 5

In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 56 Abs. 3 Satz 3 wird auf § 204 Abs. 1 Nrn. 6 bis 9 BGB Bezug genommen. In die Vorschrift des § 204 Abs. 2 BGB wurde mit Wirkung vom 1. November 2012 die Nr. 6a (Verjährungshemmung bei Zustellung der Anmeldung zu einem Musterverfahren) eingefügt. Da die Verweisung in Art. 53 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 56 Abs. 3 Satz 3 nicht auch § 204 Abs. 2 Nr. 6a BGB umfassen soll, sind Art. 53 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 56 Abs. 3 Satz 3 entsprechend abzuändern.

Zu Nr. 6

Das Aufgebotsverfahren ist seit Inkrafttreten des FamFG in den §§ 433 ff. FamFG geregelt. Zuvor war das Aufgebotsverfahren in den §§ 946 bis 1024 ZPO geregelt und damit Teil der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit. Eine Entscheidung erfolgte durch das Gericht durch ein Ausschlussurteil. Nach der Neuregelung im FamFG handelt es sich um ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Entscheidung des Gerichts ergeht durch Ausschließungsbeschluss.

Diese Änderung wurde noch nicht in Art. 59 übernommen. Dies soll hiermit nachgeholt werden.

Zu Nr. 7

§ 81 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) wurde mit Wirkung vom 18. August 2006 neu gefasst. Eine Auflösung einer Genossenschaft erfolgt nun durch Urteil des Landgerichts, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Nach alter Rechtslage erfolgte die Auflösung durch eine behördliche Entscheidung. Art. 74 regelte hierfür die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde. Mit der Neuregelung wurde die Regelung in Art. 74 obsolet.

§ 62 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) erlaubt ebenfalls eine Auflösung der Gesellschaft durch eine Verwaltungsbehörde. Praktisch ist die Vorschrift weitgehend bedeutungslos, der

letzte bekannte Fall ereignete sich 1937 (Roth/Altmepfen, GmbHG, 7. Auflage, § 62, Rn. 1). Die Zuständigkeit soll in analoger Anwendung des § 396 Abs. 1 Aktiengesetz bei der obersten Landesbehörde liegen. Vor diesem Hintergrund besteht für die Regelung in Art. 74 kein Bedarf mehr.

Zu Nr. 8

Art. 80 Abs. 2 enthält keine inhaltliche Regelung mehr und soll zum Zwecke der Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Dies zieht einen Wegfall der Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 nach sich. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (Drs. 17/8721)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf soll ohne Aussprache dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen überwiesen werden. Wer mit der Verweisung in den zur Federführung vorgeschlagenen Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN. Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Dann ist es so beschlossen. Der Gesetzentwurf wird damit diesem Ausschuss zur Federführung zugewiesen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/8721

**zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des
Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
anderer Gesetze**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Manuel Westphal**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 3. Dezember 2015 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 4. Februar 2016 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. März 2016“ eingefügt wird.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/8721, 17/9931

Gesetz zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

§ 1

Art. 21 des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes (UnschZG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 403-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2012 (GVBl. S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für das Verfahren vor dem Amtsgericht wird eine doppelte Gebühr erhoben, mindestens 126 €. ²Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung gekommen ist, so wird eine halbe Gebühr erhoben, mindestens 31,50 €.“

2. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Im Übrigen sind die für Gerichte geltenden Bestimmungen des Kapitels 1 Abschnitt 1 bis 4, Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 und 3, Abschnitt 6 und 7 sowie die §§ 55, 57, 59 und 77 bis 84 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) entsprechend anzuwenden. ²Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Anlage 2 Tabelle B des GNotKG.“

§ 2

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 30 wird wie folgt gefasst:
„Art. 30 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu Art. 74 wird wie folgt gefasst:
„Art. 74 (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu Art. 76 wird wie folgt gefasst:
„Art. 76 (aufgehoben)“.
 - d) Die Angabe zu Art. 79 wird wie folgt gefasst:
„Art. 79 (aufgehoben)“.
2. In Art. 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.
3. In Art. 28 Abs. 2 werden die Wörter „§§ 1010 bis 1014 der Zivilprozeßordnung“ durch die Wörter „§§ 471 bis 475 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
4. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Klage“ durch das Wort „Beschwerde“ und die Wörter „der §§ 957, 958 der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „des § 439 FamFG“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der auf die Beschwerde ergangene Beschluss ist, soweit er die Kraftloserklärung aufhebt, nach Eintritt der Rechtskraft in der in Art. 39 Abs. 2 für die Kraftloserklärung vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen.“
5. In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 und Art. 56 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „6 bis 9“ durch die Angabe „6, 7 bis 9“ ersetzt.
6. In Art. 59 Abs. 6 wird das Wort „Ausschlußurteils“ durch das Wort „Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.
7. Art. 74 wird aufgehoben.
8. Art. 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (Drs. 17/8721)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8721 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/9931 zugrunde.

Der federführende und endberatende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Ergänzend schlägt er vor, in § 3 als Datum des Inkrafttretens den "1. März 2016" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Vielen Dank. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.02.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)